

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 33 (1957-1958)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Du hast das Wort!

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



«Gib Gas, Digge, mit dyner Mäldig! Ich bring scho dr Gägebefahl!»

(Aus «Le Bled», Zeitung der französischen Armee in Algerien)



Entsprechend der Botschaft des Bundesrates über die Erhöhung des Soldes veröffentlichen wir nachstehend vergleichsweise die bisherigen und die vorgesehenen neuen Soldansätze:

Grad	Bisheriger Soldansatz	Neuer Soldansatz
Oberstkorpskommandant	30.—	30.—
Oberstdivisionär	25.—	25.—
Oberstbrigadier	23.—	23.—
Oberst	20.—	20.—
Oberstleutnant	16.50	17.—
Major	13.20	15.—
Hauptmann	11.—	13.—
Oberleutnant	9.20	10.—
Leutnant	8.20	9.—
Adj.-Uof.-Zugführer	7.20	8.—
Adj.-Uof.-Stabssekretär	7.20	8.—
Offiziersaspirant	6.50	7.50
Stabssekretär-Aspirant	6.—	7.—
Adjutant-Unteroffizier	5.—	6.—
Feldweibel	4.50	5.50
Fourier	4.50	5.50
Wachtmeister	3.50	4.50
Korporal	3.—	4.—
Gefreiter	2.20	3.20
Soldat	2.—	3.—
Rekrut	1.—	2.—

★

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesbeschluß betreffend den Erwerb des Landes, um einen Panzerwaffenplatz in der Ajoie zu schaffen. Der gesamte Objekt-kredit beläuft sich auf 20,2 Millionen Franken. Der jährliche Zahlungsbedarf soll in den Voranschlag bzw. in die Nachtragskreditbegehren eingesetzt werden.



Kpl. R. R. in O. Wenn die eidgenössischen Räte in ihrer Herbst- oder Wintersession der Solderhöhung zustimmen, darf als sicher angenommen werden, daß diese ab 1. Januar 1958 in Kraft tritt.

Fourier O. N. in Z. Meines Wissens ist die Armee im Schweizer Pavillon an der Weltausstellung 1960 in Brüssel nicht vertreten. Immerhin hoffe ich, daß die zuständigen Organe es verstehen werden, dem Wehrwillen unseres Volkes Ausdruck zu geben.

Fw. W. R. in B. Die Neuorganisation

# Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

## Haben wir genügend qualifizierte Unteroffiziere?

Aus Zuschriften unserer Leser erhalten wir, daß das Problem der Beförderungen im Unteroffizierskorps nicht nur in der Flab, sondern auch in anderen Waffengattungen existiert. Wir geben einem Infanteristen das Wort.

Im Artikel vom 31. Juli (Nr. 22/57) hat Kpl. Z. mir als Feldweibel und sicher noch vielen Unteroffizieren und Soldaten aus dem Herzen geschrieben über ein Beförderungsreglement, das in der heutigen Abfassung und Handhabung uns als gleichberechtigten Wehrmänner nicht gerecht wird.

Hier dazu einige Beispiele:

Vom Soll-Bestand der Kp. darf also nur ein Drittel der Unteroffiziere Wachtmeister sein. Die Kp. darf nicht mehr Gefreite als Unteroffiziere haben. Im Soll-Bestand des Bat. darf es nur einen Adj.Uof. geben. Ein Soldat, Gefreiter oder Kpl. leistet während seiner 16 Auszugsjahre acht WK, ein höherer Uof. oder Wm. 12 WK. Ein Gefreiter versperrt also während acht nichtwiederholungskurspflichtigen Auszugsjahren einem Soldaten die Beförderung, ein Wm. oder Adj.Uof. während vier Jahren.

Dank dieser Bestimmung konnten wir in unserer Kp. während drei Jahren keinen einzigen Soldaten oder Kpl. befördern, trotzdem wir nur über ein Minimum von wiederholungskurspflichtigen Uof. verfügen. Unser Kp.Kdt. konnte also, trotz dem Mangel an Uof., seiner wiederholungskurspflichtigen Truppe keine gute Kpl. durch Beförderung zum Wm. für weitere vier Jahre erhalten (oder verpflichten). Aus diesen Gründen konnte z. B. unser Kp.Kdt. vor zwei Jahren einen tüchtigen Kpl. (außer-dienstlich seit einigen Jahren Präsident eines Unteroffiziersvereins) anlässlich seines letzten Auszugs-WK nicht befördern.

Was mich betrifft, so bin ich seit drei Jahren stolzer Fähnrich unseres Bat. Während der letzten zwei WK wollte mich nun mein Kp.Kdt. im Einverständnis des Bat.Kdt. zum Adj.Uof. befördern. Jedesmal hat dann aber das Kreiskommando, dank erwähnter Bestimmung, sein Veto eingelegt. Auf 1. Januar 1957 ist nun unser Adj.Uof. in das Landwehralter übergetreten. Im WK (Oktober 1957) könnte ich nun befördert werden. Aber, o weh, 1957 muß ich nun nach elf WK vor meinem zwölften zum ersten Mal ein Jahr überspringen.

Im Jahre 1958 bin ich dann aber laut

Kreiskommando zu alt und versperrt wieder einem Jungen für zwei Jahre den Weg zur Beförderung. Wie Sie daraus ersehen, spielt also hier nicht die Qualifikation oder das Ehrenamt des Fähnrichs, sondern der reine Zufall die Hauptrolle. Normalerweise ist es nun so, daß, sofern das Bat. einen wiederholungskurspflichtigen Adj.Uof. hat, dieser auch gleichzeitig die Fahne trägt. Wenn nun 1957 in unserem Bat. ein junger Feldweibel zum Adj.Uof. befördert wird, so darf ich in meinem letzten Auszugs-WK 1958 sogar meine Fähnrichschur vom Ärmel nehmen und mich somit selber von meinem Ehrenamt degradieren. Daß ich mich dann in meiner Unteroffiziersehre mehr als nur beleidigt fühlen werde, werden sicher alle Leser begreifen.

Zum Schluß meiner Ausführungen erlaube ich mir nun zu behaupten, daß diese Bestimmungen, so wie sie heute sind, viele Härten enthalten, die unserer Armee nicht zum Vorteil gereichen. Die Freude am Militär wird dadurch bestimmt nicht gefördert.

Ich frage: Würde den Landwehrtruppen etwas abgehen, wenn dort fast alle Fw. und Four. Adj.Uof. wären (warum kann ein tüchtiger Four. nicht auch Adj.Uof. werden) und es zudem einige hundert Gefreite und Wm. mehr gäbe? Sind nicht auch alle Offiziere in diesem Alter Oblt.? Würde z. B. bei der Truppe ein Lt. im Landwehralter mit diesem Grad nicht als große «Niete» betrachtet, und wäre dann seine Autorität nicht mehr als fraglich?

Bei den Unteroffizieren liegt nun dieses Problem bestimmt ganz ähnlich. Man mag mir entgegenhalten, daß sich ein tüchtiger Kerl auch ohne Beförderung durchsetzt. Das bestimmt, aber daß er trotz seiner Tüchtigkeit Kpl. bleiben mußte, wird ihm nicht jedermann sofort glauben.

Meine Vaterlandsliebe hängt zum Glück nicht allein vom militärischen Grad ab. Ich werde, komme wie es wolle, trotzdem weiterhin in den vorderen Reihen einer SUOV-Sektion weiterarbeiten, gleich wie mein Kompaniekamerad, der, trotzdem er den mehr als verdienten Wm. nicht bekommen konnte, sein UOV-Schifflein als Kpl. sicher durch alle Klippen führt.

Aufbauende Kritik dürfen wir in dieser Rubrik üben; ich habe es nach meiner Meinung getan.

Mit kameradschaftlichem Gruß  
Fw. Fritz Müller.

der Waffen- und Bekleidungsinspektion im Sinne, daß die Uof. — namentlich die Feldweibel — als Inspizierende eingesetzt werden, ist ein altes und immer wieder vorgetragenes Anliegen, dem seine Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Sin-

temalen es oft lange dauert, bis das Gute und Nützliche erkannt und eingeführt wird, wäre es vielleicht zweckdienlich, in dieser Sache an den Zentralvorstand des SUOV zu gelangen, damit er in einer Eingabe das Problem nochmals zur Sprache bringt.